

## 1. Wesen, Zweck, Sitz

### Wesen

Art. 1 Der am 30. November 1979 in Solothurn gegründete FCL-Fan-Club Solothurn ist ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Zweck

Art. 3 A Wir wollen unseren FC Luzern bei möglichst vielen Heim- und Auswärtsspielen begleiten und akustisch unterstützen. Wir wollen lärmern und Hoo-oopp Lozärn rufen auch wenn es dem FCL einmal nicht nach Wunsch läuft.

B Sollte es der Stand unserer Kasse erlauben, wollen wir den FCL ab und zu auch finanziell (z.B. mit Matchballspenden) unterstützen.

C Zur Förderung der Kameradschaft werden wir auch gesellige Anlässe organisieren.

D Im Weiteren wird auch die sportliche Betätigung gefördert.

E Der FCL-Fan-Club Solothurn will die Interessen der Mitglieder gegenüber den Vereinigten FCL-Fan-Clubs, den nationalen und internationalen Verbänden, wie gegenüber dem Verein FCL und der FC Luzern-Innerschweiz AG, wahren.

F Fairplay ist für alle oberstes Gebot.

### Sitz

Art. 4 Der Sitz des FCL-Fan-Clubs ist Solothurn

## 2. Mitglieder

### Allgemeines

Art. 5 Alle Personen die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, können Mitglied des FCL-Fan-Clubs werden.

Art. 6 Im vorgenannten Club gibt es Aktivmitglieder A und B sowie Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

### Aufnahme

Art. 7 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 8 Mit seiner Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des FCL-Fan-Club Solothurn.

**Aktivmitglieder A**

- Art. 9 Jedes Aktivmitglied A muss pro Saison mindestens 5 Spiele des FC Luzern besuchen. Es zählen Schweizer Cup-, Meisterschafts- und Europa-Cup-Spiele. Für jedes weniger besuchte Spiel muss ein Mitglied Fr. 5.00 in die Clubkasse bezahlen. In Ausnahmefällen kann dem Vorstand ein schriftliches Gesuch auf eine Reduktion gestellt werden.
- A Mitglieder mit Saisonkarten erhalten im Folgejahr (z.B. Saisonkarte 2011/12 = Vergünstigung 2012) eine Reduktion von Fr. 30.00.
- B Die gelösten FCL-Saisonkarten resp. die besuchten FCL-Spiele müssen jeweils bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres z.B. mit Foto von der Saisonkarte oder vom Ticket, dem Kassier gemeldet werden. Zu spät gemeldete Spiele werden als fehlend gewertet und den Mitgliedern verrechnet.

**Aktivmitglieder B**

- Art. 10 Aktivmitglieder B unterstützen den Fan-Club finanziell.

**Ehrenmitglieder**

- Art. 11 Die Generalversammlung ist befugt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen.
- Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber jeglicher Pflichten enthoben.

**Passivmitglieder**

- Art. 12 Alle Personen die das offizielle Cluborgan unseres Fan-Clubs abonniert haben oder gegen Erhalt einer Passivmitgliederkarte mindestens Fr. 30.00 in die Clubkasse bezahlen, werden für ein Jahr Passivmitglied.
- Passivmitglieder haben das Recht an allen Anlässen des Fan-Clubs teilzunehmen.

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 13 Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten und Gesetzen.
- Art. 14 Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen je 1 (eine) Stimme. Sie sind in sämtliche Ämter des Clubs wählbar.
- Davon ausgenommen sind Passivmitglieder.
- Art. 15 Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten und Gesetzen.
- Art. 16 Die Mitglieder können für alle im Club anfallenden Arbeiten und Aufgaben herangezogen werden.
- Davon ausgenommen sind Passivmitglieder.

**Mitgliederbeiträge**

- Art. 17 A Aktivmitglieder A: Fr. 90.00 / jährlich  
B Aktivmitglieder B: Fr. 120.00 / jährlich  
C Reduktion für FCL-Saisonkarteninhaber Fr. 30.00 / jährlich
- In diesen Jahresbeiträgen ist der Mitgliederbeitrag von Fr. 20.00 an den Verein FCL (Mitgliedschaft Sektion Fan-Clubs) enthalten.
- D Familien: Das erste Mitglied einer Familie (Aufnahmedatum) bezahlt den vollen Jahresbeitrag (100 %). Alle übrigen Mitglieder der gleichen Familie bezahlen den halben Jahresbeitrag (50 %).
- Art. 18 In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ermässigung beschliessen.
- Art. 19 Die Beiträge sind jährlich, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, zu bezahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
- Wer nach dem 30. Juni in den Fan-Club aufgenommen wird, bezahlt für das laufende Jahr nur noch den halben Beitrag.

**Haftbarkeit**

- Art. 20 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Fan-Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Austritte**

- Art. 21 Austrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Austritt ist nur auf das Ende einer Zahlungsperiode möglich.
- Art. 22 Die Mitgliedschaft erlischt:
- A durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes beim Vorstand
  - B durch Streichung wegen wiederholter Nichtbezahlung der Beiträge
  - C durch Ausschluss (Generalversammlung)
- Art. 23 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist an den Vorstand, zuhanden der nächsten GV, schriftlich Rekurs einreichen. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Rekurrenten bekannt zu geben.
- Art. 24-29 Reserve

### 3. Organisation

#### Organe

Art. 30 Die Organe des FCL-Fan-Clubs sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisoren

#### Die Generalversammlung (GV)

Art. 31 Die GV ist das oberste Organ. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, davon ausgenommen sind Passivmitglieder.

Art. 32 Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Art. 33 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens 1/5 (20 %) der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Diesem Ersuchen ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 34 Aktivmitglieder die verhindert sind haben sich schriftlich zu entschuldigen.

- A Wer ohne sich zu entschuldigen der GV fernbleibt, zahlt eine Busse von Fr. 50.-- (Beschluss GV: 2.3.96).
- B Mitglieder die dreimal hintereinander der GV unentschuldigt fernbleiben, werden automatisch ausgeschlossen.

Art. 35 Zuständigkeit der Generalversammlung.

Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte (Präsident, Kassier, Revisoren)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Wahlen (Vorstand, Revisoren)
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes

Art. 36 Alle Stimmberechtigten Mitglieder können Anträge einreichen. Die Anträge sind schriftlich, bis mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

## Art. 37 Geschäftsordnung der GV

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, mit einfachem Stimmenmehr, wenn nicht mindestens 1/3 (33 %) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter, geheimer Stimm- oder Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

**Der Vorstand**

## Art. 38 Dem Vorstand gehören an:

- A Der Präsident
- B Der Vizepräsident
- C Der Aktuar
- D Der Kassier
- E Der Sportchef
- F Die Beisitzer

Art. 39 Der Vorstand wird von der GV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter auf sich vereinen. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist nicht in ein und derselben Person vereinbar.

Art. 40 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er erledigt die Clubgeschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

Es sind dies im Besonderen:

- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung der Aufnahmegesuche

Art. 41 Der Vorstand tritt periodisch zusammen. Sondersitzungen werden vom Präsidenten einberufen, insofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

**Der Präsident:**

Art. 42 Der Präsident hat keine besondere Beschlusskraft. Ihm obliegen die Leitung der Sitzungen und der GV sowie die Oberaufsicht über Veranstaltungen. Er vertritt den Fan-Club nach aussen.

Art. 43 Bei Abstimmungen im Vorstand und an der GV hat der Präsident in Sachgeschäften den Stichentscheid.

**Der Vizepräsident**

Art. 44 Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

**Der Aktuar**

Art. 45 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, schreibt die Protokolle und bei Bedarf die Cluborgan-Originale.

**Der Kassier**

Art. 46 Der Kassier verwaltet die Kasse und macht alljährlich auf die GV einen Rechnungsabschluss, der von den Rechnungsrevisoren kontrolliert wird.

**Der Sportchef**

Art. 47 Der Sportchef ist verantwortlich für die Turnierteilnahmen der Fanclub Mannschaft und für die Aufgebote der Spieler.

**Die Beisitzer**

Art. 48 Die Beisitzer helfen den Vorgenannten die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

**Die Rechnungsrevisoren**

Art. 49 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre. An jeder ordentlichen GV wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt und der 1. Revisor scheidet aus diesem Gremium aus. Ein ausscheidender Revisor kann ein Jahr später wiedergewählt werden.

Art. 50 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Belege und erstatten der GV einen Revisorenbericht.

Art. 51-54 Reserve

**4. Finanzielles**

Art. 55 Über die Ausgaben können im Rahmen des Budgets entscheiden:  
Die Vorstandsmitglieder: bis Fr. 50.00 / Ausgabe  
Der Vorstand bis Fr. 500.00 / Ausgabe

Art. 56 Arbeiten für den Club sind ohne Bezahlung der Arbeitszeit zu verrichten. Die effektiven Auslagen (Spesen) werden entschädigt. Die Abrechnung der Spesen hat unmittelbar, spätestens aber 30 Tage nach Beendigung der Arbeit zu erfolgen. Danach verfällt jeglicher Anspruch.

Art. 57-59 Reserve

**5. Datenschutz**

Art. 60 Der FCL-Fan-Club Solothurn erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 61 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

- Art. 62 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden alljährlich den Vereinigten FCL-Fan-Clubs, dem Verein FC Luzern und der FCL-Innerschweiz AG bekanntgegeben.
- Art. 63 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Art. 64 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des FCL-Fan-Club Solothurn.
- Art. 65 Der Vorstand wird aber ermächtigt in Ausnahmefällen, das heisst wenn es den Zielen des FFCS förderlich ist, fertig eingepackte und versandbereite Sendungen zu adressieren und wegzuschicken.
- Art. 66-69 Reserve

## 6. Auflösung des Clubs

- Art. 70 Die Auflösung des FCL-Fan-Clubs Solothurn kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV, an der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.  
Die Auflösung erfolgt nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 (66 %) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 71 Über sämtliche Geschäfte, die mit der Auflösung des FCL-Fan-Clubs zusammenhängen, befindet die GV.
- Art. 72 Die Liquidation, soweit eine solche notwendig ist, wird durch den zur Zeit der Auflösung im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.
- Art. 73 Bei der Auflösung des FCL-Fan-Clubs Solothurn haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das restliche Vermögen, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, wird der Vereinskasse des FC Luzern zur Verfügung gestellt.
- Art. 74 Reserve

## 7. Allgemeines

### Matchbesuche

- Art. 75 Der Vorstand organisiert jährlich 1 - 2 Clubreisen, vorwiegend an Auswärtsspiele. Diese Fan-Club-Reisen werden immer mit einem speziellen Anlass (Reise mit VFFC-Car, Wanderung, Weekend usw.) verbunden. An diese Reise wird ein Betrag aus der Clubkasse bezahlt.
- Art. 76 Unter den Fan-Club-Mitgliedern dürfen keine Streitigkeiten auftreten. Es werden keine Ausschreitungen geduldet (Stein- und Flaschenwürfe, Schiedsrichter- und Securitas-Angriffe, Schlägereien mit anderen Fans usw.).
- Art. 77 Alle Fan-Club-Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausschreitungen in und um die Stadien, wenn möglich vermittelnd zu wirken, sich jedoch in keinem Fall daran zu beteiligen.

Art. 78 Wer gegen Art. 76 oder Art. 77 verstösst, wird sofort aus dem Fan-Club ausgeschlossen.

### Stammlokale

Art. 79 Der FCL-Fan-Club Solothurn hat zurzeit kein Stammlokal. Nach Heimspielen trifft man sich sporadisch im Restaurant Militärgarten, Schützenhaus oder Accademia in Luzern. Ein neues Stammlokal kann an einer GV bestimmt werden.

### Goal-Fond

Art. 80 Aktiv-Mitglieder und Passiv-Mitglieder können sich freiwillig am Goal-Fond beteiligen. Jeder Mitmachende bezahlt Fr. 3.00 (Lehrlinge Fr. 1.50) pro Goal des FCL in Cup-, Meisterschafts- und Europa-Cup-Spielen. Der einbezahlte Betrag wird für einen gemütlichen Anlass mit Nachtessen wieder ausgegeben.

Art. 81 Zu diesem Anlass kann auch der FCL-Spieler eingeladen werden der in der betreffenden Saison am meisten Tore geschossen hat.

### Jubiläums-Fond

Art. 82 Die GV bestimmt alljährlich den Betrag der in den Jubiläumsfonds überwiesen wird. Der minimale Betrag muss mindestens 20 % des ordentlichen Ertragsüberschusses der Jahresrechnung betragen. Dieser Jubiläumsfonds dient zur Deckung der Unkosten von zukünftigen Jubiläen irgendwelcher Art.

Art. 83-89 Reserve

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 80 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 22. März 2025 revidiert und genehmigt.

Sie treten am 1. Mai 2025 in Kraft, und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Bellach, 01. Mai 2025

Der Präsident

Die übrigen Vorstandsmitglieder